

Informationen der Arbeitsgruppe „Bürgerbüro“

Antrag auf Gestattung

was ist das? – wozu? – wer?

In allen Gemeinden unseres Amtsbereiches finden während des ganzen Jahres eine Vielzahl von Veranstaltungen außerhalb einer Gaststätte statt.

Das sind z. B. Sport-, Schützen-, Vereinsfeste oder sonstige Veranstaltungen, an der eine Ansammlung großer Menschenmengen willkommen ist.

Bei der Vorbereitung einer öffentlichen Veranstaltung kommen die Verantwortlichen nicht umhin, eine Gestattung zu beantragen.

Die Gestattung ist eine Sonderform der Erlaubnis eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes entsprechend § 12 Abs.1 des Gaststättengesetzes; sie setzt einen besonderen Anlass voraus, nämlich ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer. Die Gestattung kann also nur für eine örtlich bestimmte Stelle beantragt werden und berechtigt zum Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen.

Der Antrag für eine Gestattung ist beim zuständigen Ordnungsamt durch den Veranstalter zu stellen; die Zustimmung ist mit Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Gäste, Angestellten und der Nachbarschaft verbunden.

Auflagen können z. B. sein: lebensmittelhygienische Anforderungen (Bescheinigung des Gesundheitsamtes beim Umgang mit Lebensmitteln), ausreichend sanitäre Anlagen, Hinweis zum Aufbau eines Zeltes, Einhaltung der Lärmschutzverordnung, brandschutz- und verkehrstechnische Anforderungen und einiges mehr.

Die Antragstellung und damit verbundene Zustimmung zur Durchführung eines Festes hört sich komplizierter an als sie ist. Denken Sie daran, es geht auch um Ihre Sicherheit und den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung.

Keine Gestattung kann nicht nur ein Bußgeld, sondern auch den Abbruch der Veranstaltung bedeuten.

Anmeldung von Veranstaltungen mit Musik

Welche Pflichten bestehen gegenüber der GEMA?

(GEMA- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Wird eine Gestattung beantragt, wird in den allermeisten Fällen auch Musik gehört.

Eingangs möchte ich aus dem Informationsblatt der GEMA einiges zum besseren Verständnis anführen.

„Musik würde ohne Komponisten nicht existieren. Lieder könnten nicht gesungen werden, gäbe es die Textdichter nicht. Doch so selbstverständlich in unserer Gesellschaft jedermann eine Ware oder Leistung bezahlt, so ungewohnt ist noch immer die Vorstellung für die Nutzung geistigen Eigentums eine Vergütung zu zahlen. Dabei gibt es in Deutschland ein Urheberrechtsgesetz, das den Schöpfer geistiger Werke schützt und seine Rechte festschreibt. Zur Wahrnehmung dieser Verwertungsrechte haben sich in Deutschland die Komponisten, Textdichter und Musikverleger in der GEMA zusammengeschlossen, die für sie treuhändlerisch tätig wird.“

Die GEMA versetzt die Gemeinden, Vereine, Betriebe usw. rechtlich in die Lage, das ihr übertragene Weltrepertoire an Musikwerken nutzen zu können. Jede Veranstaltung mit Musik, ganz gleich ob dabei Musik „live“ oder vom Band einer Kassette oder einer Schallplatte gespielt wird, muss der Veranstalter vorher anmelden. Nach einer Veranstaltung

mit „Live“ – Musik besteht für den Veranstalter die Verpflichtung zur Einreichung der so genannten Programmfolge. Für die Veranstaltung selbst und für die Musikfolge sind bei der GEMA oder im Bürgerbüro Formulare erhältlich.

Wenn die Veranstaltung nicht oder verspätet angemeldet wird, muss der Veranstalter davon ausgehen, dass die GEMA 100 % Kontrollzuschlag der Normaltarifvergütung (Schadenersatz) berechnet.

Soweit sollte es jedoch nicht kommen.

Ruhnau
Arbeitsgruppenleiterin